VERORDNUNG (EWG) Nr. 3008/89 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen im Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen wurden im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3) festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2954/89 (5), wurde für das Wirtschaftsjahr 1989/90 von der Größensortierung durch Erhöhung der Mindestgröße der Tafeläpfel abgewichen.

Das Wirtschaftsjahr 1989 war in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch starke Trockenheit gekennzeichnet, die dazu beitrug, daß bei einigen Sorten ein großer Teil des Obstes kleinfrüchtig ausfiel. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2954/89 wurde dieser Situation bereits für die Sorte Granny Smith Rechnung getragen. Nach den neuesten Informationen über den Verlauf des Wirtschaftsjahres 1989/90 ist es angezeigt, von der Mindestgröße für großfrüchtige Apfelsorten auch für andere Sorten abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 wird der letzte Unterabsatz durch den folgenden Text ersetzt:

„Diese Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Sorten Granny Smith, Idared, Ingrid Marie und Red Ingrid Marie anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 31. Juli 1989 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 87.